

Satzung Deutscher Falkenorden e.V. (Stand 1.1. 2010)

Inhaltsverzeichnis:

	Seite
Artikel 1:Name, Sitz, Geschäftsstelle und Geschäftsjahr	2
Artikel 2:Aufgaben und Ziele	2
Artikel 3:Mitgliedschaft	2
Artikel 4:Organe	4
Artikel 5:Ordensvorstand	4
Artikel 6:Ordensrat	5
Artikel 7:Ordensversammlung	5
Artikel 8:Landesverbände	6
Artikel 9:Abstimmung und Wahlen	7
Artikel 10:Beiträge	7
Artikeln:Ehrenordnung	7
Artikel 12:Beschaffung und Haltung von Greifvögeln	8
Artikel 13:Ausübung der Beizjagd	8
Artikel 14:Ordenstagung	8
Artikel 15:Veröffentlichungen	8
Artikel 16:Auflösung des Vereins	9
Artikel 17:Erfüllungsort und Gerichtsstand	9

Artikel 1: Name, Sitz, Geschäftsstelle und Geschäftsjahr

1. Der Verein ist unter dem Namen „Deutscher Falkenorden, Bund für Falknerei, Greifvogelschutz und Greifvogelkunde e.V.“ im Vereinsregister des Amtsgerichts Bonn eingetragen. Er wird im folgenden kurz „DFO“ genannt.
2. Der Sitz des DFO ist Bonn.
3. Die Geschäftsstelle des DFO befindet sich am Wohnsitz des Geschäftsführers.
4. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

Artikel 2: Aufgaben und Ziele

1. Der DFO verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
2. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
3. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
4. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Vereinszweck fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.
5. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt das Vermögen des Vereins an einen Verein oder eine Körperschaft, die ähnliche Ziele wie der DFO verfolgen, wobei das angefallene Vermögen unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige und mildtätige Zwecke zu verwenden ist.
6. Aufgaben und Ziele des DFO sind:

I. die dauerhafte Sicherung der

- ökologischen Leistungsfähigkeit des Naturhaushalts, der Regenerationsfähigkeit und nachhaltigen Nutzungsfähigkeit der Naturgüter,
- der Tier- und Pflanzenwelt sowie
- der Vielfalt, Eigenart und Schönheit von Natur und Landschaft

insbesondere durch

- a. Greifvogelschutz, insbesondere auch in Form von Managementmaßnahmen,
- b. Vertiefung und Verbreitung der Kenntnisse über die Greifvögel, ihre Lebensbedingungen und ihre Lebensgrundlagen sowie deren Gefährdung,
- c. Pflege und Förderung aller Zweige der Falknerei;

II. Förderung der wissenschaftlichen und künstlerischen Auswertung der bei den Tätigkeiten nach I

- a. bis c. gewonnenen Erkenntnisse;

III. Vertretung der Mitglieder und Wahrung ihrer Belange in Staat und Gesellschaft.

Artikel 3: Mitgliedschaft

1. Mitglied des DFO kann jede natürliche Person werden, die die Aufgaben und Ziele des DFO gemäß Artikel 2 anerkennt und unterstützt und sich dazu den Regelungen dieser Satzung unterwirft.
2. Die Mitgliedschaft im DFO kann erworben werden als
 - a) ordentliche Mitgliedschaft;
 - b) Ehrenmitgliedschaft

- c) außerordentliche Mitgliedschaft und
- d) Familienmitgliedschaft.

3. Alle Mitglieder des DFO haben gleiche Rechte und Pflichten. Ehrenmitglieder und außerordentliche Mitglieder sind von der Beitragszahlung befreit. In häuslicher Gemeinschaft lebende Familienmitglieder oder Lebenspartner können zum halben Jahresbeitrag als Familienmitglieder aufgenommen werden.

4. Der Antrag eines Bewerbers auf Aufnahme als Mitglied ist schriftlich und formlos gegenüber dem für den Hauptwohnsitz des Bewerbers zuständigen Landesvorsitzenden abzugeben.

5. Nach Vorlage des Antrags durch den Landesvorsitzenden beim Landesvorstand entscheidet dieser über den Antrag auf Aufnahme mit einfacher Mehrheit. Wird der Antrag befürwortet, erfolgt die Aufnahme als Mitglied durch Mitteilung an den Antragsteller. Die Aufnahme als Mitglied ist durch den Geschäftsführer des DFO gegenüber dem Mitglied zu bestätigen, sobald das Mitglied seinen Zahlungsverpflichtungen gegenüber dem Verein nachgekommen ist. Lehnt der Landesvorstand die Aufnahme des Antragstellers als Mitglied ab, ist dies ohne Angabe von Gründen dem Antragsteller mitzuteilen. Die Entscheidung des Landesvorstandes ist endgültig.

6. Ausländer oder im Ausland wohnende deutsche Staatsbürger haben ihren, Antrag auf Aufnahme als vorläufiges Mitglied an den Geschäftsführer des DFO zu richten. Nach Vorlage durch den Geschäftsführer entscheidet der Ordensvorstand in entsprechender Anwendung der für die Antragstellung eines inländischen Antragstellers getroffenen Regelungen endgültig über den Antrag.

Antragsteller, die Mitglied einer ausländischen Falknervereinigung sind, können auch direkt als ordentliches Mitglied aufgenommen werden.

7. [gestrichen]

8. Um die Falknerei, den Greifvogelschutz, die Greifvogelkunde oder den DFO verdiente Personen sowie langjährige treue Mitglieder können durch den Ordensvorstand oder auf Vorschlag des für den Wohnsitz zuständigen Landesvorstandes bei inländischen Personen und auf Vorschlag des Geschäftsführers des DFO bei ausländischen Personen oder im Ausland lebenden Deutschen zu Ehrenmitgliedern durch den Ordensvorstand des DFO ernannt werden.

9. Natürliche Personen, deren Mitarbeit für den DFO besonders wichtig ist, können im Ausnahmefall ohne Einhaltung der vorstehenden Regelungen zur Mitgliedschaft vom Ordensvorstand als ordentliche oder als außerordentliche Mitglieder aufgenommen werden.

10. Das Ruhen der Mitgliedschaft kann ausgesprochen werden,

a) auf Antrag des Mitgliedes,

b) wenn gegen des betreffende Mitglied ein Ehrenverfahren eingeleitet worden ist, und die Schwere der Tat oder deren Folgen dieses angebracht erscheinen lassen,

c) bei Vorliegen eines sonstigen wichtigen Grundes.

Der Beschluss des für die Anordnung zuständigen Ordensvorstandes ist mit einer Mehrheit von zwei Dritteln zu treffen und unanfechtbar, jedoch aufzuheben, wenn die Gründe, auf denen er beruht, entfallen sind.

11. Die Mitgliedschaft erlischt:

- a) durch Tod des Mitgliedes,
- b) durch Austritt des Mitgliedes, der nur zum Ende des Geschäftsjahres schriftlich erklärt werden kann. Die Erklärung selbst muß spätestens bis zum 31. Dezember des laufenden Geschäftsjahres beim Geschäftsführer eingegangen sein,
- c) durch Ausschluss gem. Art. 11 dieser Satzung

12. Die Beendigung und das Ruhen der Mitgliedschaft befreien nicht von der Erfüllung etwa noch bestehender Verpflichtungen gegenüber dem DFO.

Artikel 4: Organe

Organe des DFO sind:

- a) der Ordensvorstand (Artikel 5),
- b) der Ordensrat (Artikel 6),
- c) die Ordensversammlung (Artikel 7).

Artikel 5: Ordensvorstand

1. Der Ordensvorstand besteht aus:

- a) dem Vorsitzenden,
- b) dem ersten stellvertretenden Vorsitzenden,
- c) dem zweiten stellvertretenden Vorsitzenden,
- d) dem dritten stellvertretenden Vorsitzenden,
- e) dem Geschäftsführer,
- f) dem stellvertretenden Geschäftsführer und
- g) dem Schatzmeister

2. Im steten Wechsel werden von einer Ordensversammlung der Vorsitzende, der dritte stellvertretende Vorsitzende, der stellvertretende Geschäftsführer und der Schatzmeister, von der ihr folgenden die stellvertretenden Vorsitzenden und der Geschäftsführer für die Dauer von 4 Jahren gewählt; sie führen ihre Geschäfte jeweils bis zur Neuwahl fort. Bei Ausfall eines Mitgliedes des Ordensvorstandes, mit Ausnahme des Vorsitzenden, ist durch den Ordensrat ein zeitlicher Vertreter mit der Wahrnehmung der Geschäfte bis zur Neubesetzung durch die nächste Ordensversammlung mit vollen Rechten zu beauftragen.

Die Amtszeit des dann durch die Ordensversammlung gewählten Ordensvorstandsmitgliedes endet mit dem vorgenannten Ablauf der Amtszeit seines Vorgängers.

3. Der Vorsitzende des DFO führt die laufenden Geschäfte der Verwaltung, wobei er durch den Geschäftsführer und den stellvertretenden Geschäftsführer unterstützt wird. Im Falle seiner Verhinderung oder seines Ausfalles vertritt ihn einer der stellvertretenden Vorsitzenden.

Der Vorsitzende oder - bei seiner Verhinderung bzw. seinem Ausfall - einer der stellvertretenden Vorsitzenden und ein weiteres Mitglied des Ordensvorstandes vertreten den DFO im Sinne des § 26 BGB.

4. Der Ordensvorstand übt seine Tätigkeit bei Vergütung der baren Auslagen ehrenamtlich aus und erledigt aufgrund der Satzung und der Beschlüsse des Ordensrates und der Ordensversammlung alle Angelegenheiten des DFO mit Ausnahme derjenigen, welche dem Ordensrat und der Ordensversammlung ausdrücklich vorbehalten sind.

5. Der Ordensvorstand gibt sich eine Geschäftsordnung, die Rechte und Befugnisse im einzelnen

bestimmt.

Artikel 6: Ordensrat

1. Zum Ordensrat gehören kraft ihres Amtes:

- a) die Mitglieder des Ordensvorstandes und
- b) die Vorsitzenden der Landesverbände.

2. Zur Bearbeitung spezieller Sachgebiete, wichtiger Grundsatzfragen und Maßnahmen von größerer Bedeutung können vom Ordensvorstand stimmberechtigte Obleute auf die Dauer der Amtszeit des Ordensvorstandsvorsitzenden bestellt werden.

3. Dem Ordensrat obliegt die Beratung des Ordensvorstandes und Unterstützung in seiner Arbeit sowie die Erledigung der ihm durch die Satzung zugewiesenen oder auf Beschluß der Ordensversammlung übertragenen Aufgaben. Die Tätigkeit im Ordensrat ist ehrenamtlich bei Vergütung der baren Auslagen.

4. Der Vorsitzende des DFO hat den Ordensrat nach Bedarf, jedoch mindestens einmal jährlich unter gleichzeitiger Bekanntgabe der Tagesordnung einzuberufen. Zwischen Einladung und Sitzung des Ordensrates muß ein Zeitraum von 2 Wochen liegen. Der Ordensrat kann mit Zustimmung der Mehrheit über dringende Angelegenheiten beraten und beschließen, auch wenn diese in die Tagesordnung nicht aufgenommen waren. Die Dringlichkeit muß durch den Ordensrat vor Eintritt in die Tagesordnung bestätigt werden. Sonstige Änderungen der Tagesordnung bedürfen der Zustimmung durch den Ordensrat. Der Vorsitzende hat den Ordensrat ferner einzuberufen, wenn dies die Vorsitzenden von drei Landesverbänden unter Angabe von Gründen verlangen.

5. Jedes Mitglied des Ordensvorstandes hat eine Stimme, die Vorsitzenden der Landesverbände haben je angefangene 50 Mitglieder ihres Landesverbandes 1 Stimme, auf Ziff. 2) wird ergänzend verwiesen. Bei Stimmgleichheit ist ein Antrag abgelehnt. Stimmenthaltungen werden nicht festgestellt.

6. Sind Vorsitzende der Landesverbände an der Teilnahme an einer Ordensratssitzung verhindert, so werden sie durch ihre gewählten Stellvertreter oder ein anderes Mitglied ihres Landesverbandes vertreten.

7. Über den wesentlichen Hergang der Sitzung des Ordensrates und über die von ihm gefassten Beschlüsse ist eine Niederschrift anzufertigen, die vom Vorsitzenden oder einem stellvertretenden Vorsitzenden des DFO und einem weiteren Mitglied des Ordensrates zu unterzeichnen ist.

Bei Abstimmung über Anträge ist die Zahl der abgegebenen sowie der gültigen Stimmen und die Summe der für und gegen einen Antrag abgegebenen Stimmen aufzunehmen.

Artikel 7: Ordensversammlung

1. Die Ordensversammlung besteht aus den anwesenden ordentlichen Mitgliedern des DFO. Stimmberechtigt sind jedoch nur diejenigen ordentlichen Mitglieder, die ihre Verpflichtung zur Beitragszahlung nachweisbar erbracht haben.

2. Die Ordensversammlung, die vom Vorsitzenden alle zwei Jahre einberufen werden muß, ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen stimmberechtigten ordentlichen Mitglieder beschlussfähig.

3. Ort und Zeit der Ordensversammlung werden durch den Vorsitzenden im Einvernehmen mit dem

Ordensvorstand bestimmt. Die Einladung ist den Mitgliedern schriftlich mindestens 4 Wochen vor der Versammlung bekannt zu geben; sie hat gleichzeitig die Tagesordnung zu enthalten. Jedes ordentliche Mitglied ist berechtigt, Änderungs- und Ergänzungsanträge zur Tagesordnung zu stellen, wobei die Antragstellung mindestens zwei Wochen vor der Ordensversammlung schriftlich gegenüber dem Ordensvorstand zu erfolgen hat. Verspätet eingegangene Anträge können nach freiem und nicht nachprüfbarem Ermessen des Ordensvorstandes zugelassen werden.

4. Die Ordensversammlung wählt den Ordensvorstand. Sie stellt den Haushaltsplan fest und beschließt über den Jahresbericht und die Jahresrechnung des Ordensvorstandes, über die Bestellung von Rechnungsprüfern, die Entlastung des Ordensvorstandes, Satzungsänderungen, Auflösung und alle weiteren ihr durch die Satzung vorbehaltenen Angelegenheiten sowie über zur Ordensversammlung wirksam gestellte Anträge.

5. Außerordentliche Ordensversammlungen müssen vom Vorsitzenden einberufen werden, wenn dies von mindestens 4 Landesverbänden verlangt wird.

6. Über den wesentlichen Hergang der Ordensversammlung und über die von ihr gefassten Beschlüsse ist eine Niederschrift zu fertigen, die vom Vorsitzenden oder einem stellvertretenden Vorsitzenden des DFO und einem weiteren Mitglied des Ordensvorstandes zu unterzeichnen ist. Bei Abstimmung über Anträge und Wahlen ist die Zahl der abgegebenen sowie der gültigen Stimmen und die Summe der für und gegen einen Antrag oder Wahlvorschlag abgegebenen Stimmen aufzunehmen .

Artikel 8: Landesverbände

1. Der DFO gliedert sich in Landesverbände entsprechend den politischen Grenzen der Bundesländer der Bundesrepublik Deutschland. Ein Landesverband kann auch mehrere Bundesländer umfassen.

2. Die gebietsmäßige Begrenzung eines jeden Landesverbandes kann der Ordensvorstand im Einvernehmen mit dem Ordensrat auch abweichend von den politischen Grenzen der Bundesländer bestimmen.

3. Jeder Vorstand eines Landesverbandes besteht aus mindestens:

- a) dem Vorsitzenden des Landesverbandes,
- b) dem stellvertretenden Vorsitzenden des Landesverbandes und
- c) einem Falknermeister je angefangene 50 Mitglieder, wobei mit Zustimmung des Ordensvorstandes davon Abstand genommen werden kann, sofern mindestens ein Falknermeister vorhanden ist

4. Der Vorstand eines Landesverbandes kann um

- a) einen Schriftführer des Landesverbandes und
- b) einen Schatzmeister des Landesverbandes erweitert werden.

5. Besetzung, Wahl, Aufgaben und Tätigkeit des Vorstandes des Landesverbandes richten sich sinngemäß nach Artikel 5 dieser Satzung.

6. Der Vorsitzende des Landesverbandes hat mindestens zweimal im Jahr eine Versammlung des Landesverbandes einzuberufen. Die Einladungen dazu sind an eine Frist von zwei Wochen gebunden. Die Einladung hat die Tagesordnung zu enthalten. Anträge zur Tagesordnung sind dem Vorsitzenden des Landesverbandes mindestens eine Woche vor dem Versammlungstermin

einzureichen.

Aufgabe der Versammlung des Landesverbandes ist die Regelung der eigenen Angelegenheiten entsprechend den Vorschriften des Artikels 7 dieser Satzung und die Aufnahme ordentlicher Mitglieder entsprechend Artikel 3 dieser Satzung.

Artikel 9: Abstimmung und Wahlen

1. Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Bei Satzungsänderungen ist eine Dreiviertelmehrheit erforderlich. Anderweitige, durch diese Satzung getroffene Regelungen bleiben unberührt.

2. Abstimmungen können offen (durch Zuruf oder Handzeichen) oder auf Verlangen eines Mitgliedes geheim erfolgen.

Bei Stimmgleichheit ist der Antrag abgelehnt. Stimmenthaltungen werden nicht festgestellt.

3. Den Vorsitzenden steht das Recht des Einspruchs gegen alle Beschlüsse zu. Erfolgt ein Einspruch und verbleibt die Versammlung nach nochmaliger Beratung und Abstimmung bei dem Beschluss, so ist dieser bindend.

4. Wahlen sind grundsätzlich geheim vorzunehmen, sie können auch offen durchgeführt werden, wenn kein anwesender Stimmberechtigter widerspricht.

5. Beschlüsse des Ordensvorstandes und des Ordensrates können im schriftlichen Verfahren gefasst werden.

Artikel 10: Beiträge

Alle Mitglieder des DFO mit Ausnahme der Ehrenmitglieder und der außerordentlichen Mitglieder haben an den DFO Beiträge zu leisten, die auf Vorschlag des Ordensvorstandes von der Ordensversammlung festgesetzt werden; sie sind bis zum 31. März eines jeden Geschäftsjahres zu entrichten.

Artikel 11: Ehrenordnung

1. Es ist Pflicht eines jeden Mitglieds des DFO,

a) zum Schütze der Greifvögel beizutragen, die Beizjagd nur unter Beachtung der bestehenden Rechtsvorschriften und weidgerecht auszuüben;

b) sich gegenüber anderen Falknern und Jägern kameradschaftlich zu verhalten;

c) alles zu unterlassen, was das öffentliche Ansehen der Falknerei oder des DFO schädigt und;

d) seine finanziellen und sonstigen Verpflichtungen gegenüber dem DFO fristgerecht zu erfüllen.

2. Vorsätzliche oder fahrlässige Zuwiderhandlungen gegen Abs. 1 können als Pflichtwidrigkeit durch den Ordensvorstand mit

- Verweis

- zeitlich begrenztem Verlust der Mitgliedschaftsrechte oder

- Ausschluss

geahndet werden

Der zur Ahndung der Pflichtwidrigkeit zu treffende Beschluss des Ordensvorstands ist nach Anhörung des beschuldigten Mitglieds mit Zweidrittelmehrheit zu treffen. Für die Anhörung des

beschuldigten Mitglieds kann der Ordensvorstand eine Äußerungsfrist von mindestens 2 Wochen Dauer anordnen. Erfolgt innerhalb der gesetzten Frist keine Äußerung des beschuldigten Mitglieds, kann der Ordensvorstand auch ohne Vorliegen dieser Äußerung entscheiden. Der Beschluss des Ordensvorstands ist endgültig. Die Entscheidung ist dem Mitglied mitzuteilen.

Artikel 12: Beschaffung und Haltung von Greifvögeln

1. Bei der Beschaffung und Haltung von Greifvögeln sind die jeweils geltenden Rechtsvorschriften einzuhalten.
2. Die beabsichtigte Beschaffung von Greifvögeln ist durch die Mitglieder dem Vorsitzenden des zuständigen Landesverbandes rechtzeitig anzuzeigen.
3. Jedes Mitglied darf höchstens zwei Greifvögel in Besitz haben; die gesetzlich zulässige Zucht und Pflege von Greifvögeln bleibt davon unberührt. Weitergehende Ausnahmen bedürfen der schriftlichen Zustimmung des Landesverbandsvorstandes.
4. Unbeschadet gesetzlicher Melde- und Anzeigepflichten sind Veränderungen im Bestand gehaltener Greifvögel unverzüglich, spätestens jedoch 4 Wochen nach Eintritt der Änderung, durch die Mitglieder dem jeweiligen Landesvorsitzenden oder einem von ihm benannten Mitglied anzuzeigen.
5. Die zuständigen Landesvorsitzenden sind berechtigt, jederzeit von einem Mitglied den Nachweis des rechtmäßigen Erwerbs und Besitzes für gehaltene Greifvögel zu verlangen.
6. Dem zuständigen Vorsitzenden des Landesverbandes sowie dem von dem Landesvorsitzenden beauftragten Falknermeister hat jedes Mitglied die Inspektion der Greifvogelhaltung zur ortsüblichen Tageszeit - auch ohne vorherige Anmeldung - zu gestatten.

Artikel 13: Ausübung der Beizjagd

1. Bei der Ausübung der Beizjagd sind die jeweils geltenden Gesetze und Verordnungen einzuhalten und die altüberlieferten und allgemein gültigen Regeln der Falknerei sowie die anerkannten Grundsätze deutscher Weidgerechtigkeit zu wahren.
2. Die fachliche Betreuung der Mitglieder, insbesondere die Ausbildung von Jungfalknern, obliegt den zuständigen Falknermeistern neben ihrer Funktion im Landesvorstand.

Artikel 14: Ordenstagung

1. Die Ordenstagung des DFO findet alle zwei Jahre statt und hat den Zweck, vor der Öffentlichkeit Rechenschaft über die Arbeit des DFO abzulegen, Mitgliedern und Gästen Möglichkeiten zum Erfahrungsaustausch zu geben, sowie die Falknerei zu pflegen und zu fördern und im Rahmen der Möglichkeiten auszuüben.
2. Der Ordensvorstand beauftragt einen Landesverband im steten Wechsel mit der Vorbereitung und Durchführung der Ordenstagung. Die den individuellen Gegebenheiten angepassten Teilnahmebedingungen werden auf Vorschlag des betreffenden Vorsitzenden des Landesverbandes durch den Ordensvorstand bekannt gegeben.

Artikel 15: Veröffentlichungen

Der DFO gibt jährlich ein Jahrbuch heraus, das den Mitgliedern nach Erfüllung der ihnen obliegenden Beitragspflicht kostenlos zugestellt wird. Familienmitglieder erhalten kein Jahrbuch.

Artikel 16: Auflösung des Vereins

1. Die Auflösung des DFO kann nur in einer eigens zu diesem Zweck einberufenen Ordensversammlung mit Dreiviertelmehrheit beschlossen werden. Wird die Auflösung beschlossen, bestellt der Ordensvorstand aus seinen Reihen einen Liquidator.
2. Das nach Durchführung der Liquidation verbleibende Restvermögen fällt auf Beschluss der die Auflösung beschließenden Ordensversammlung an eine Einrichtung, einen Verein oder eine Körperschaft, die sich mit den gleichen oder ähnlichen Aufgaben wie der aufgelöste Verein befassen, wobei das zugewandte Restvermögen unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige und mildtätige Zwecke zu verwenden ist.

Artikel 17: Erfüllungsort und Gerichtsstand

Erfüllungsort und Gerichtsstand für alle Angelegenheiten ist der Sitz des DFO.